



Verband für EDV und Kanzleiorganisation für Angehörige der
steuer- und rechtsberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe e.V.

Arbeitspapiere

146. COLLEGA-TAG am 27. September 2019

Erfahrungsberichte zur Neuregelung der Abgabefristen

Referent:

Kurt Hengsberger

Vereidigter Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsbeistand

882758.DOCX

Holzhäuseln 37 · 84172 Buch am Erlbach · Telefon (0 87 09) 9 22 30 · Fax (0 87 09) 92 23 33

Vereinsregister AG Landshut Nummer VR 1077

Homepage: www.collega.de · E-Mail: info@collega.de

Besuchen Sie unsere Homepage www.collega.de

© 2019 Kurt Hengsberger, 81379 München

– Verweise und Kopien sind unter Quellenangabe gerne möglich –
Quellennachweis: 146. COLLEGA-TAG Erfahrungsbericht

Abgabefristen für Steuererklärungen

Abgabefrist für Steuererklärungen bis Veranlagungszeitraum 2017

Bisher:

5 Monate nach dem gesetzlich bestimmten Termin oder nach Ablauf des Kalenderjahrs (§149 Abs. 2 AO a. F.)

Z. B. bis 31. Mai 2018 für Einkommensteuererklärung 2017

Abgabefrist kann auf Antrag verlängert werden, auch rückwirkend. Dann wird kein Verspätungszuschlag für die Vergangenheit festgesetzt (§152 AO).

Allgemeine Fristverlängerung ohne Antrag für steuerlich beratene Steuerpflichtige bis 31. Dezember des Folgejahres durch Verwaltungserlass.

= bis 31. Dezember 2018 für Einkommensteuererklärung 2017

Neue Abgabefrist für Steuererklärungen ab Veranlagungszeitraum 2018

Gesetzliche Abgabefrist 7 Monate (§149 Abs. 2 AO)

→ bei Jahressteuererklärungen bis 31. Juli des Folgejahres

→ bis 31. Juli 2019 für Einkommensteuererklärungen 2018

Antrag auf Fristverlängerung ist weiterhin möglich.

Bei Abgabe ab dem **15. Folgemonat** (also 1. März!) automatischer Verspätungszuschlag.

Steuererklärungen für **steuerlich Beratene** ab Veranlagungszeitraum 2018

Gesetzliche Abgabefrist 14 Monate = bis 29. Februar 2020 für Jahressteuererklärungen 2018 (§149 Abs. 3 AO).

Bei verspäteter Abgabe ab dem 15. Folgemonat **automatischer Verspätungszuschlag**.

Fristverlängerung über 14 Monate hinaus nur noch, wenn Frist unverschuldet nicht eingehalten werden kann, z. B. wegen Krankheit, nicht jedoch wegen beruflicher Überlastung = streng wie bei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. (§110 AO).

Vorzeitige Anforderung durch das Finanzamt bleibt zulässig (§149 Abs. 4 AO)

in gesetzlich bestimmten Fällen, z. B.

- verspätete Abgabe in der Vergangenheit,
- Herabsetzung von Vorauszahlungen außerhalb der Veranlagung,
- zu erwartende Abschlusszahlung über 10.000,- Euro
- Außenprüfung vorgesehen oder
- als Ergebnis einer automationsgestützten Zufallsauswahl (§149 Abs. 4 S. 3 AO).

Vorzeitiger Abgabetermin frühestens **4 Monate** nach Anforderung (§144 Abs. 4 S. 2 AO).

Automatischer Verspätungszuschlag (§152 Abs. 2 AO, §8 Abs. 4 EGAO)

bei Steuererklärungen, die nach dem 31. Dezember 2018 einzureichen sind
= ab Jahressteuererklärungen 2018.

Verspätungszuschlag wird automatisch festgesetzt = kein Ermessen, wenn die Steuererklärung nicht innerhalb von 14 Monaten beim Finanzamt eingeht (also ab 1. März).

Höhe des automatischen Verspätungszuschlags (§152 Abs. 5 AO)

Bei Jahressteuererklärungen **je angefangenen Monat** 0,25% der Steuernachzahlung, **mindestens 25 Euro pro Monat** (§ 152 Abs. 5 Satz 2 AO) .

Bei Steuererklärungen und Steueranmeldungen, die sich nicht auf ein Kalenderjahr oder auf einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen, z. B. Verbrauchsteuern, Kapitalertragsteuer, Erbschaftsteuer, je angefangenem Monat 0,25% der festgesetzten Steuer, **mindestens 10 Euro pro Monat** (§152 Abs. 5 Satz 1 AO).

Bei gesonderter Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, z. B. Grundbesitzwerte, Gewerbesteuerermessbeträge und Gewerbesteuererlegung, 25 Euro je angefangenem Monat (§ 152 Abs. 6 AO).

Bei gesonderter Feststellung von Einkünften je angefangenem Monat 0,0625% der positiven Summe der festgestellten Einkünfte, mindestens 25 Euro pro Monat (§152 Abs. 7 AO).

Bei sonstigen Steueranmeldungen, z. B. Umsatz- und Lohnsteuer, Ermessensentscheidung des Finanzamts unter Berücksichtigung von Dauer und Häufigkeit der Fristüberschreitung sowie Höhe der Steuer 0,25 % mindestens 10,00 €, aber keine vorgeschriebene Berechnung nach 152 Abs. 5 AO, sondern hinsichtlich „ob“ und Höhe nach Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung von Dauer und Fristüberschreitung.

Der Verspätungszuschlag ist auf volle Euro abzurunden und darf höchstens 25.000,- € betragen (§152 Abs. 10 AO).

Kein automatischer Verspätungszuschlag (§152 Abs. 3. AO)

- bei gewährter Fristverlängerung = auch rückwirkend,
- bei Null- oder Minusfestsetzungen,
- bei **Abschlusszahlung null oder Steuererstattung**,
- bei jährlich abzugebenden Lohnsteueranmeldungen
= Vorjahres-Lohnsteuer bis 1.080 Euro

Falls kein automatischer Verspätungszuschlag,
kann ein Zuschlag festgesetzt werden = Ermessensentscheidung (§152 Abs. 1 AO)
z. B. in Erstattungsfällen oder bei Abgabe der Einkommensteuererklärung durch steuerlich nicht Beratene nach dem 31. Juli des Folgejahres, aber vor dem 1. März des übernächsten Jahres (BMF 31. Jan. 2019 Tz. 25 5.2, BStBl 2019 Teil I Seite 71).

Merkblatt zum automatischen Verspätungszuschlag

Steuererklärungen	Höhe des Verspätungszuschlags	Zeitpunkt für automatischen Verspätungszuschlag	Ausnahme von der Automatik
<p>Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr beziehen (z. B. Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer oder Umsatzsteuererklärung) und Steuererklärungen, die sich auf einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen (z. B. Erbschaftsteuererklärung oder Erklärung zur Feststellung von Einheits- und Grundbesitzwerten)</p>	<p>0,25% der um die festgesetzten Vorauszahlungen die die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten Steuer; mindestens 25€ für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung.</p> <p>Ein Verspätungszuschlag darf höchstens 25.000€ betragen.</p>	<p>Abgabe nach 14 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres/des Besteuerungszeitpunkts – unabhängig davon, ob der Steuerpflichtige steuerlich beraten ist.</p>	<p>Wenn die Finanzverwaltung eine Steuer auf 0€ oder eine Steuererstattung festgesetzt, greift nicht der automatische Verspätungszuschlag. Die Festsetzung des Verspätungszuschlags steht vielmehr im Ermessen der Finanzbehörden.</p>
<p>Erklärungen zu gesondert festzustellenden einkommensteuerpflichtigen oder körperschaftsteuerpflichtigen Einkünften</p>	<p>0,0625% der positiven Summe der festgestellten Einkünfte; mindestens 25€ für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung</p> <p>Ein Verspätungszuschlag darf höchstens 25.000€ betragen.</p>	<p>In Beraterfällen: nach Ablauf der Frist für eine Vorabanforderung.</p>	
<p>Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, Erklärungen zur Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags und Zerlegungserklärungen</p>	<p>25€ für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung.</p> <p>Ein Verspätungszuschlag darf höchstens 25.000€ betragen.</p>		
<p>Vierteljährlich oder monatlich abzugebende Steueranmeldungen (z. B. Umsatzsteuer-Voranmeldungen) und jährlich abzugebende Lohnsteueranmeldungen</p>	<p>Die Dauer und die Häufigkeit der Fristüberschreitung sowie die Höhe der Steuer sind bei der Festsetzung eines Verspätungszuschlags zu berücksichtigen.</p> <p>Ein Verspätungszuschlag darf höchstens 25.000€ betragen.</p>	<p>Kein automatischer Verspätungszuschlag.</p>	<p>Die Festsetzung des Verspätungszuschlags steht im Ermessen der Finanzbehörden.</p>
<p>Zusammenfassende Meldungen</p>	<p><i>Entfällt</i></p>	<p><i>entfällt</i></p>	<p>Bereits ab 2017 kann für die verspätete Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung kein Verspätungszuschlag mehr anfallen. Andere Sanktionsmaßnahmen kommen jedoch nach wie vor in Betracht.</p>

Quelle: <https://www.dstv.de/interessenvertretung/steuern/steuern-aktuell/tb-051-19-de-verspaetungszuschlag>